



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Caritas-Sonntag 2023 98

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2023 98

Hinweise zur Durchführung
der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen) 99

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim 100

Änderung der Siegelordnung für das
Bischöfliche Generalvikariat
der Diözese Hildesheim 100

Fundraisingordnung 101

Statut des Bischöflichen Rates 101

Satzung der Hauptabteilungsleiterkonferenz
im Bischöflichen Generalvikariat 102

Satzung des Diözesanwirtschaftsrates
im Bistum Hildesheim 102

Ausführungsbestimmungen über die Führung
von Personalakten und Verarbeitung von
Personalaktendaten von Klerikern und
Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)
für Ausbildungsakten von Seminaristen
in den Priesterseminaren als Teilakten
der Personalakten gem. § 7 Abs. 5
Personalaktenordnung 105

Ausführungsbestimmungen über die Führung
von Personalakten und Verarbeitung von
Personalaktendaten von Klerikern und
Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)
für Ausbildungsakten von Bewerbern und
Kandidaten für den Ständigen Diakonat
als Teilakten der Personalakten
gem. § 7 Abs. 5 Personalaktenordnung 107

Kirchliche Mitteilungen

Eine Einladung an alle Männer jeden Alters
in der Diözese Hildesheim 109

Veränderungen Pastorales Personal 110

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurecht-

kommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.06.2023

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 1. Oktober 2023 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben.



In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk e.V. macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die **bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober im Erzbistum Freiburg**. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1.10.) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das **Aktionsplakat** von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im **Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen** finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum **Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“** zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch

im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 15. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag** verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim

Die Bistums-KODA hat am 7. Juni 2023 nach § 4 Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) den Wahlzeitraum für das Jahr 2024 beschlossen:

Für die Wahl der Vertreter:innen der Mitarbeitendenseite zur 11. Bistums-KODA im Jahr 2024 wird folgender Wahlhandlungszeitraum festgelegt: 15. März 2024 bis 23. Juni 2024.

Hildesheim, 26. Juni 2023

Stefan Horn
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich die Beschlüsse der Bistums-KODA vom 7. Juni 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 3. Juli 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Änderung der Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim

Die Siegelordnung für das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim vom 01. Oktober 1996 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 14/1996, S. 251 ff.) in der Fassung vom 23.08.2019 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 6/2019, S. 150) wird wie folgt geändert:



1. Änderung von § 2 Abs. 1:

§ 2 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Führung eines Siegels des Bischöflichen Generalvikariates sind berechtigt

1. der Generalvikar;
2. der/die Finanzdirektor*in;
3. der/die Justiziar*in;
4. der/die Leiter*in des Bereichs Personal;
5. der/die Caritasdirektor*in im Rahmen des jeweiligen Beleihungsaktes des Bischofs;
6. der Official und der Vizeofficial wegen der amtlichen Feststellung der Nichtigkeit von formlos geschlossenen Ehen sowie bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ihm vom Bischof erteilten Auftrages im Bereich des Sakramentenrechts;
7. der/die Referent*in für Kirchenrecht für die durch den Generalvikar delegierten Vollmachten im Bereich des Sakramentenrechts;
8. die Notar*innen der Kurie nach can. 483 CIC für den diesen zugewiesenen Bereich.

Die Siegelführungsberechtigten haben den Empfang des ihnen mit einer bestimmten Nummer zugeteilten Siegels durch Unterschriftsleistung zu bestätigen.

2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

Hildesheim, den 12.07.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Fundraisingordnung

Artikel 1

Hiermit setze ich die „Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Bistum Hildesheim – Fundraising-Ordnung“ in der Fassung vom 30.05.2019 (veröffentlicht im Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 4/2019, S. 100 ff.), zuletzt geändert am 01.10.2019 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 7/2019, S. 169) außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Hildesheim, den 12.07.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Statut des Bischöflichen Rates

Hiermit setze ich das Statut des Bischöflichen Rates in der Fassung vom 17.09.2019, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr.6/2019, S. 113, außer Kraft.

Hildesheim, den 12. Juli 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Satzung der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat

Hiermit setze ich die Satzung der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat der Diözese Hildesheim in der Fassung vom 06.05.2006, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 4/2006, S. 113, außer Kraft.

Hildesheim, den 12. Juli 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Satzung des Diözesanwirtschaftsrates im Bistum Hildesheim

Präambel

Der Diözesanwirtschaftsrat steht dem Bischof bei der Leitung des Bistums mit kompetentem fachlichem Rat zur Seite. Seine transparente und umsichtige Arbeitsweise soll für die gesamte Entscheidungsstruktur innerhalb des Bistums prägend sein. Dazu arbeitet er gut und eng mit dem Diözesanpastoralrat zusammen.

Die Mitglieder des Diözesanwirtschaftsrates bringen ihre Kompetenzen in das Gremium ein. Sie entscheiden im Rahmen dieser Ordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder sollen eine große Diversität aufweisen und in keinem Dienstverhältnis mit dem Bistum oder dem Diözesancaritasverband stehen.

§ 1 Errichtung

Gemäß can. 492 und 493 CIC wird in der Diözese Hildesheim ein Vermögensverwaltungsrat errichtet. Dieser trägt den Namen „Diözesanwirtschaftsrat“.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

1. Dem Diözesanwirtschaftsrat gehören an
 - a) als Vorsitzender:
der Diözesanbischof. Dieser kann eine andere Person dauerhaft oder befristet mit dem Vorsitz beauftragen. Der/die Vorsitzende hat kein Stimmrecht.
 - b) als Mitglieder mit Stimmrecht:
 - (1) drei vom Diözesanrat der Katholiken und Katholikinnen im Bistum Hildesheim benannte fachkundige¹ Personen;
 - (2) eine vom Priesterrat benannte fachkundige Person;
 - (3) eine vom Caritasrat des Diözesan-Caritasverbandes benannte fachkundige Person;
 - (4) sechs vom Diözesanbischof berufene fachkundige Personen;
 - c) als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht:
 - (1) die/der Ökonom/-in des Bistums;
 - (2) der Generalvikar;
 - d) ein vom Domkapitel aus seinen Reihen benanntes, nicht stimmberechtigtes Mitglied, in dem Fall, dass der Generalvikar nicht Mitglied im Domkapitel ist.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 b) Nr. (1)-(3) werden benannt und anschließend vom Diözesanbischof berufen. Die so benannten Personen müssen nicht Mitglieder der Gremien sein, von denen sie benannt werden.
3. Die Mitglieder vertreten keine Partikularinteressen, sondern haben bei Ihrer Aufgabe immer das Wohl des gesamten Bistums im Blick.
4. Der Diözesanwirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.
5. Auf Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates können Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden.

§ 3 Amtszeit

1. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt gem. can. 492 § 2 CIC fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Diözesanwirtschaftsrats.

¹ Fachkundig i.S. von can. 492 § 1 CIC sind „Gläubige, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.“



Sie endet ohne weitere schriftliche Mitteilung. Die Mitglieder des Diözesanwirtschaftsrates führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Diözesanwirtschaftsrats fort.

2. Eine Wiederberufung durch den Diözesanbischof ist möglich. § 2 Abs. 1 b) gilt entsprechend.
3. Eine vorzeitige Abberufung stimmberechtigter Mitglieder kann durch den Diözesanbischof in Abstimmung mit dem entsendenden Gremium erfolgen.
4. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtszeit aus, so wird durch den Bischof ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit berufen. § 2 Abs. 1 b) gilt entsprechend.
5. Der Diözesanbischof kann die Amtszeit in dringenden Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.

§ 4 Aufgaben und Arbeitsweisen

1. Die Aufgaben des Diözesanwirtschaftsrates ergeben sich insbesondere aus can. 493 CIC. Der Diözesanwirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Diözesanwirtschaftsrat
 - a) beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan des Bistums auf der Grundlage der vom Bischof vorgegebenen, im Rahmen der Beratungen im Diözesanpastoralrat entwickelten Schwerpunktsetzungen mit den für das kommende Jahr vorgesehenen Erträgen und Aufwendungen
 - b) beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan des Bischöflichen Stuhls;
 - c) beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Bistums;
 - d) beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Bischöflichen Stuhls;
 - e) beschließt den Kirchensteuerhebesatz;
 - f) beschließt über Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern;
 - g) beschließt die Auswahl eines/r Abschlussprüfers/-in und legt ggf. in Abstimmung mit diesem Prüfungsschwerpunkte fest;
 - h) beschließt die mittelfristige Finanzplanung;

- i) beschließt über größere Baumaßnahmen;
- j) beschließt im Rahmen der Wertgrenzen über Entnahmen aus oder Einstellungen in Rücklagen;
- k) bestätigt Änderungen der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen des Bistums;
- l) beschließt über die Entlastung des/r Ökonomen/-in;
- m) beschließt über die Veräußerung von Stammvermögen der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und aller übrigen, dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen kirchlichen Rechts (vgl. can. 1291 CIC).

3. Der Diözesanwirtschaftsrat
 - a) beschließt die Auswahl einer externen Innenrevision und legt Prüfungsschwerpunkte fest;
 - b) gibt Empfehlungen ab zu Fragen von grundsätzlicher wirtschaftlicher Bedeutung für die diözesane Entwicklung;
 - c) wird vor Ernennung eines/-er Ökonomen/-in und vor seiner/ihrer Absetzung gem. can. 494 § 1, § 2 CIC angehört.
4. Der Diözesanwirtschaftsrat
 - a) bestellt zur Erfüllung der Aufgabe nach § 4 Abs. 2 f) einen aus seiner Mitte gebildeten Erlass-Ausschuss mit 3 Personen;
 - b) tagt zweimal im Jahr gemeinsam mit dem Diözesanpastoralrat.

§ 5 Einberufung, Sitzungsform und -frequenz, Beschlussfähigkeit

1. Der Diözesanwirtschaftsrat tagt in der Regel einmal monatlich zu einem festgesetzten Termin.
2. Darüber hinaus beruft der Vorsitzende ihn ein, sooft das zur ordnungsgemäßen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist.
3. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Diözesanbischof oder wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung grundsätzlich 7 Tage vor der Sitzung einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer

Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

5. Die Sitzungen des Diözesanwirtschaftsrates können präsentisch in körperlicher Anwesenheit der Mitglieder oder mittels virtueller oder hybrider Sitzungsformate erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
6. Der Diözesanwirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Diözesanwirtschaftsrates gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Im Einzelfall können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich jeweils mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
3. Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen, wenn es persönlich befangen ist. Dies ist vorab anzuzeigen und allen bekannt zu geben. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 82 – 84 AO) entsprechende Anwendung.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzungen des Diözesanwirtschaftsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
2. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

3. Das Protokoll wird den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Es ist zu Beginn der nächsten Sitzung unbeschadet der gefassten Beschlüsse zur Genehmigung zu stellen.

§ 8 Evaluation

Der Diözesanwirtschaftsrat überprüft nach 3 Jahren seine Satzung und Geschäftsordnung und macht Vorschläge für die Fortschreibung.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates vom 12.07.2019, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 5, 2019, Seite 137 f., zuletzt geändert am 20.05.2020, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 6, 2020, Seite 90 und die Satzung des Diözesankirchensteuerrates Hildesheim vom 29.05.2009, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 5, 2009, Seite 99 ff., zuletzt geändert am 20.05.2020, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger Nr. 6, 2020, Seite 90, außer Kraft.

Hildesheim, den 17.06.2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Ausführungsbestimmungen über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Seminaristen in den Priesterseminaren als Teilakten der Personalakten gem. § 7 Abs. 5 Personalaktenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der Diözese Hildesheim zu führen, nachdem der Bewerber durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.

§ 3 Aufnahme ins Priesterseminar

- (1) Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.
- (2) ¹Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolg-

ten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Priesterseminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern*. ²Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. ³Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

- (3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.
- (4) In einem Begleitschreiben wird auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen.

§ 4 Führung der Teilakte

- (1) ¹Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. ²Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Personalakte der Diözese Hildesheim nach § 1 zu vermerken.
- (2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zur Priesterweihe der Regens des Priesterseminars.

* siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekonstruiert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl

- (3) ¹Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. ²Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).

§ 5 Überdiözesane Priesterausbildung

- (1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:
- Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige Diözese nach § 1.
 - Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
 - Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die Diözese Hildesheim oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
 - Die Diözese Hildesheim stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige Diözese Hildesheim oder den Inkardinationsverband gesandt.

§ 6 Inhalt der Ausbildungsakte

- Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.
- Gem. § 7 Abs. 2 lit.j) PAO ist in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber,

wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

- Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben, von ihm gegenzuzeichnen und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.
- Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.
- Mentoren:innen und Gutachter:innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.
- ¹Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. ²Eine mündliche Beratung des Regens durch den/die Ersteller:in eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. ³Dabei hat der Bewerber bzw. der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem/der Gutachter:in und dem Regens teilzunehmen.

§ 7 Ende der Ausbildung

- Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte der personalaktenführenden Stelle der Diözese Hildesheim übergeben.
- Im Fall des Ausscheidens des Seminaristen aus dem Priesterseminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen Diözese Hildesheim über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.



- (3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte der personalaktenführenden Stelle der Diözese Hildesheim übergeben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.
- (2) ¹Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. ²Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die Ausführungsbestimmungen über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Seminaristen in den Priesterseminaren in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die *Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren (Kirchlicher Anzeiger, Nr. 3. April 2023)* außer Kraft.

Hildesheim, 1. September 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ausführungsbestimmungen über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Bewerbern und Kandidaten für den Ständigen Diakonat als Teilakten der Personalakten gem. § 7 Abs. 5 Personalaktenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Bewerber und Kandidaten für den Ständigen Diakonat ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der Diözese Hildesheim zu führen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die nach § 3.2.1.3 der Ausbildungsordnung pastorale Dienste im Bistum Hildesheim in die Bildungsphase II aufgenommen sind.
- (2) „Kandidaten“ sind Personen, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten unter die Kandidaten für das Weiheamt aufgenommen worden sind.
- (3) „Ausbildungsleitung“ ist eine Person, die durch den Diözesanbischof mit der Ausbildung für die Ständigen Diakone beauftragt ist.
- (4) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Diakonweihe.

§ 3 Aufnahme als Bewerber

- (1) Jeder Bewerber hat gemäß der 3.2.1.3. der Ausbildungsordnung pastorale Dienste im Bistum Hildesheim eine schriftliche Bewerbung für die Ausbildung einzureichen.

(2) ¹Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen (Erz-)Bistum nicht nachgekommen ist, dürfen die Ausbildungsverantwortlichen bei dem anderen (Erz-)Bistum, den anderen Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und ein Zeugnis anfordern ^{*}. ²Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewerbung schriftlich darüber zu informieren, dass jeweils relevante Daten, mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund, gespeichert werden. ³Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

(3) Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt gemäß 3.2.1.1 der Ausbildungsordnung pastorale Dienste im Bistum Hildesheim.

(4) In einem Begleitschreiben wird auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen.

§ 4 Führung der Ausbildungsakte

(1) ¹Von der Aufnahme in die Ausbildung wird für den Bewerber bzw. Kandidaten während der Ausbildung eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte geführt. ²Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Personalakte der Diözese Hildesheim nach § 1 zu vermerken.

(2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zur r Diakonweihe die jeweilige Ausbildungsleitung.

(3) ¹Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Besonders zu verweisen ist

^{*} Siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekonstruiert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl.

auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).

§ 5 Inhalt der Ausbildungsakte

(1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.

(2) Gem. § 7 Abs. 2 lit.j) PAO ist in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

(3) Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Bewerber bzw. Kandidaten zur Kenntnis zu geben, von ihm gegenzuzeichnen und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.

(5) Mentoren:innen und Gutachter:innen im Rahmen der Ausbildung erhalten von der Ausbildungsleitung einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Bewerber bzw. Kandidat nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.

(6) ¹Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. ²Eine mündliche Beratung der Ausbildungsleitung durch den/die Ersteller:in eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. Kandidaten, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. ³Dabei hat der Bewerber bzw. Kandidat



das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem/der Gutachter:in und der Ausbildungsleitung teilzunehmen.

§ 6 Ende der Ausbildung

- (1) Mit der Diakonenweihe wird die Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte der personalaktenführenden Stelle der Diözese Hildesheim übergeben.
- (2) ¹Im Fall des Ausscheidens des Bewerbers bzw. Kandidaten aus der Ausbildung vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der Diözese Hildesheim über. ²Das Schreiben über die Beendigung der Ausbildung wird der Ausbildungsakte beigelegt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an, auf Bewerber bzw. Kandidaten anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung beginnen.
- (2) ¹Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Bewerber bzw. Kandidaten, die bereits aufgenommen wurden. ²Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die Ausführungsbestimmungen über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für die Ausbildungsakten von Bewerbern und Kandidaten für den Ständigen Diakonat in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die *Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren (Kirchlicher Anzeiger, Nr. 3. April 2023)* außer Kraft.

Hildesheim, 1. September 2023

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Kirchliche Mitteilungen

Eine Einladung an alle Männer jeden Alters in der Diözese Hildesheim

Die Diözesanleitung und die Männerverbände im Bistum Hildesheim laden ein zur traditionellen Diözesanmännerwallfahrt am **03. September 2023** zum Marienwallfahrtsort *Maria in der Wiese* in Germershausen unter dem Motto

„Was uns bewegt!“ – im Leben, im Glauben, in der Kirche.

Der Festgottesdienst beginnt um **10.00 Uhr**

Zelebrant: Generalvikariatsrat Dr. Christian Hennecke

Eine Fußwallfahrt startet von Rollshausen/Bahnübergang um 9.00 Uhr; eine Fahrradwallfahrt von Duderstadt (an der Basilika) um 8.15 Uhr. Gegen 8.30 Uhr kann man am Sportplatz/Westerode zu dieser Gruppe hinzukommen. Nach dem Festgottesdienst besteht die Gelegenheit zum Mittagessen und zur Begegnung. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Wallfahrtstag endet mit einer Schlussandacht mit persönlichem Segen um 12.30 Uhr.

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pfarrer Christoph Lindner

Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie Heilige Dreifaltigkeit, Seelze, mit Wirkung zum 09.05.2023.

Pfarrer i.R. Stephan van der Heyden

Ernennung zum Subsidiar in den Pfarreien St. Marien, Lüneburg und St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, mit Wirkung zum 17.05.2023.
Die Beauftragung endet am 01.05.2024.

Pfarrer Dr. Matthias Balz

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei Guter Hirt, Winsen (Luhe), mit Wirkung zum 21.05.2023.
Unberührt von dieser Entpflichtung ist das Amt in der Pfarrei St. Petrus, Buchholz i. d. Nordheide.

Dechant Carsten Menges

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei Guter Hirt, Winsen (Luhe), mit Wirkung zum 22.05.2023 bis auf Weiteres.

Padre Enrique Quiroga Civera

Entpflichtung mit sofortiger Wirkung von der Leitung der Spanischsprachigen Katholischen Mission Hannover.

Pastor Stefan Herr

Ernennung zum VKM-Diözesanpräses der Diözese Hildesheim, mit Wirkung zum 22.05.2023.

Propst Reinhard Heine

Entpflichtung mit Wirkung zum 31.08.2023 vom Amt des Dechanten des Dekanates Braunschweig und Entpflichtung vom Amt als Pfarrer der Propsteigemeinde St. Aegidien, Braunschweig.

Pastor Bernd Langer

Ernennung zum rector ecclesiae der Kapelle des Kolping Ferienparadies Pferdeberg in Duderstadt, mit Wirkung zum 01.06.2023.

Kaplan Dennis Giesa

Ernennung mit Wirkung zum 27.05.2023 zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Marien, Salzgitter-Bad, St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilien Kolbe, Salzgitter-

Lebenstedt und St. Bernward, Salzgitter-Thiede.
Der Titel lautet: Kaplan

Pastor Pawel Nowak

Ernennung mit Wirkung zum 16.06.2023 zusätzlich zum Pfarrvikar in der Pfarrei Heilige Familie, Osterholz-Scharmbeck.
Der Titel lautet weiterhin: Pastor

Pfarrer Dr. Holger Baumgard

Mit Wirkung zum 16.06.2023 wird zusätzlich die Leitung für die Pfarrei Heilige Familie, Osterholz-Scharmbeck übertragen.
Der Titel lautet: Pfarrer

Pfarrer Michael Lerche

Entpflichtung mit Wirkung zum 15.06.2023 vom Amt als Pfarrer in der Pfarrei St. Maria vom Heiligen Rosenkranz, Bad Nenndorf.
Ernennung mit Wirkung zum 16.06.2023 zum Pfarrvikar in den Pfarreien St. Heinrich und St. Godehard, Hannover.
Der Titel lautet: Pastor

Pfarrer Jozef Lagowski

Entpflichtung mit Wirkung zum 15.06.2023 vom Amt als Pfarrer in der Pfarrei Heilige Familie, Osterholz-Scharmbeck.
Ernennung mit Wirkung zum 16.06.2023 gem. cann. 545 ff. CIC zum Pfarrvikar in den Pfarreien Maria Heimsuchung, Northeim, St. Martin, Nörten-Hardenberg, St. Josef, Einbeck und St. Konrad von Parzham, Uslar.
Der Titel lautet: Pastor

Pfarrer P. Zenon Barnas C.OR.

Beauftragung rückwirkend zum 21.04.2023 zusätzlich mit der Wahrnehmung der Seelsorge der Pfarrei St. Nikolaus, Clausthal-Zellerfeld.

Dechant Stephan Uchtmann

Beauftragung mit Wirkung zum 16.06.2023 bis zum 31.08.2023 mit der Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Maria vom Hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf.



Veränderungen

Gemeindereferent Stefan Keil

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte ab 01.05.2023: Kath. Pfarramt St. Bonifatius, Hindenburgstraße 17 in 31515 Wunstorf.

Pastoralreferent Frank Hattwig

Herr Hattwig übernimmt zum 01.05.2023 die Aufgabe als Pastoralreferent in der Klinikseelsorge im Städtischen Klinikum Bremen-Nord und im Dekanat Bremen-Nord. Erste Tätigkeitsstätte: Kath. Pfarrgemeinde Heilige Familie, Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn.

Gemeindereferentin Witrud Hartmann

Zum 21.05.2023 bezieht sich der Einsatz von Frau Hartmann als Gemeindereferentin auf die Kath. Pfarrei St. Petrus, Buchholz in der Nordheide.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Kath. Pfarrei St. Petrus, Lüneburger Straße 23 in 21244 Buchholz in der Nordheide.

Pastorale Mitarbeiterin Tanja Garborek

Zum 21.05.2023 bezieht sich der Einsatz von Frau Garborek als Pastorale Mitarbeiterin auf die Kath. Pfarrei St. Petrus, Buchholz in der Nordheide.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Kath. Pfarrei St. Petrus, Lüneburger Straße 23 in 21244 Buchholz in der Nordheide.

Gemeindereferentin Barbara Matusche

Zum 1. Juni 2023 wird Frau Matusche als Gemeindereferentin in der katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen und der katholischen Pfarrgemeinde Maria Königin, Göttingen mit 100% in Vollzeit (39,8 Wochenstunden) eingesetzt.

Pastoralreferentin Claudia Huter-Dosdal

Zum 1. Juni 2023 wird Frau Huter-Dosdal als Pastoralreferentin in der Klinikseelsorge im Klinikum Bremerhaven Reinkenheide mit 100% in Vollzeit (39,8 Wochenstunden) eingesetzt.

Gemeindereferentin Gabriele Engler

Zum 1.10.2023 wird Frau Gabriele Engler als Gemeindereferentin im Projekt Taufpastoral im Dekanat Braunschweig mit 100 % in Vollzeitstelle (39,8 Wochenstunden), befristet auf 7 Jahre, eingesetzt.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Kath. Pfarrgemeinde St. Aegidien, Spohrplatz 9, 38100 Braunschweig.

Pastoraler Mitarbeiter Thomas Langer

Zum 01.09.2023 wird Herr Thomas Langer als Pastoraler Mitarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Hannover (mit der Außenstelle Langenhangen) mit 100% in Vollzeit (39,8 Wochenstunden) eingesetzt.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Justizvollzugsanstalt Hannover, Schulenburger Landstraße 145, 30165 Hannover.

Gemeindereferentin Birgitta Marx

Zum 01.08.2023 wird Frau Birgitta Marx als Gemeindereferentin in der Psychiatrischen Klinik Lüneburg mit 100% in Vollzeit (39,8 Wochenstunden) eingesetzt.

Dienstsitz und 1. Tätigkeitsstätte: Psychiatrische Klinik Lüneburg, Am Wienebütteler Weg 1, 21339 Lüneburg.

Adressänderung zum 01.07.2023

Pfarrer Hartmut Lütge

Dienst- und Wohnsitz in der Pfarrei Liebfrauen, Langenhangen

Pfarrhaus der Zwölf-Apostel-Kirche

Weserweg 3

30851 Langenhagen

Adressänderung zum 01.08.2023

Pater Shijo Joseph MSFS

Pfarrhaus der Pfarrei St. Paulus

Mennegarten 2

30938 Burgwedel

Neue Anschrift ab 15.05.2023:

Herrn Pfarrer i. R.

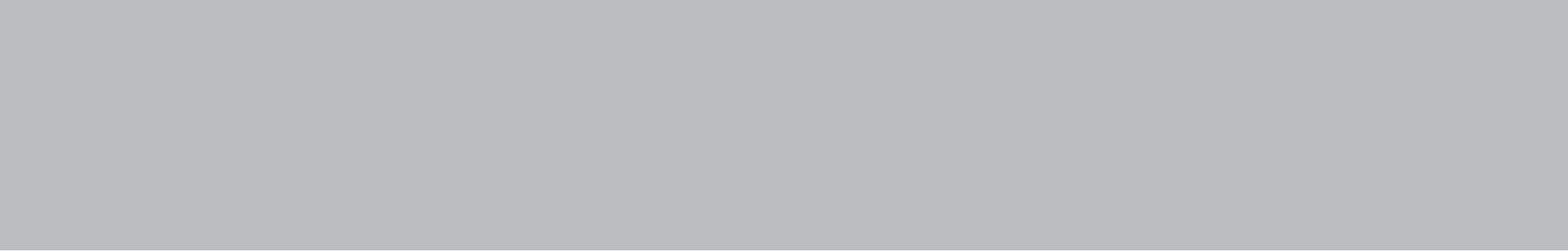
Christoph Paschek

Broichstr. 55

53227 Bonn

Verstorben

Am 13.06.2023 verstarb **Pfarrer i.R. Paul Peck**. Zuletzt wohnhaft: Hahnensteg 55, 30459 Hannover (Alten- und Pflegeheim St. Monika).





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim